

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

sowie dem

**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für therapeutische Praxen
(BGW, Stand 22.07.2021)**

- 1. Höchstzulässige Patientenzahl gesamt in der Praxis: 20 Patienten**
 - 1.1. 3 wartende Patienten im Wartezimmer sitzend (niemand steht im Flur, um Begegnungen zu vermeiden).
 - 1.2. Patienten im Rollstuhl warten im Foyer an markierter Stelle und werden durch das therapeutische Personal abgeholt.
 - 1.3. 1 Patient an Rezeption
 - 1.4. Max. 2 Patienten innerhalb des Eintrittsbereichs nach der Haustüre (inkl. Rollpatient). Weitere Patienten warten vor der Haustür im Freien.
Wird der innere Bereich durch wartende Patienten genutzt, ist das Studio durch die Türe „Geräteraum“ zu betreten.
 - 1.5. Primär wird die Einhaltung der Regeln durch die Rezeptionskräfte kontrolliert.

- 2. Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Kunden im Ladengeschäft sowie im Eingangsbereich**
 - 2.1. Patienten und Kunden werden durch Aushang, Newsletter-Mailing sowie Piktogramme informiert
 - 2.2. Die Zugangskontrolle erfolgt durch die anwesende Rezeption bzw. das vorhandene Kamerasystem
 - 2.3. Im Eingangsbereich werden die Warteplätze durch Aufsteller markiert, im Wartezimmer durch „demontierte“ Sitzkissen. Rollstuhlfahrer werden durch das Rezeptionspersonal zum Warteplatz gebracht.
 - 2.4. Am Rezeptionstresen ist für den Personal- und Patientenschutz eine Plexiglaswand gestellt.
 - 2.5. Bargeldloses Bezahlen wird aktiv beworben
 - 2.6. Kunden/Patienten, welche sich nicht auf diese Regelungen einlassen, werden gebeten das Haus zu verlassen.

3. Arbeitsplatzgestaltung – Sanitär- und Pausenräume

- 3.1. Für die Dauer der Behandlung dürfen sich im jeweiligen Behandlungsraum bzw. am jeweiligen Behandlungsplatz nur der jeweilige Patient bzw. die jeweilige Patientin und der oder die zuständige Beschäftigte einander nähern
- 3.2. Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden.
- 3.3. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Die Grundintervalle sind im ausliegenden Hygieneplan beschrieben.
- 3.4. Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt werden.
- 3.5. Am „Trinkbrunnen“ im Foyer muss beachtet und hingewiesen werden, dass dies kein Abstellort für Taschen und andere Dinge ist.
- 3.6. Im Pausenraum ist ausreichender Abstand sicher zu stellen. Bei trockenem Wetter ist auch der Außenbereich des Aufenthaltsraums zur Speiseneinnahme zu nutzen. Bei schlechtem Wetter finden Pausen bei mehr als 2 Personen findet diese in Gymnastikraum/-räumen statt.
- 3.7. Praxisräume, auch Pausen- und Sanitärräume, müssen ausreichend belüftet werden – selbst bei ungünstiger Witterung. Behandlungsräume sind bei jedem Patientenwechsel durch die weit geöffnete Terrassentür zu lüften.

4. Hausbesuche oder mobile Dienstleistungen

- 4.1. Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen für Mitarbeitende und Patientinnen oder Patienten gelten entsprechend der Vorgaben für die Praxis. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Patienten oder der Patientin möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen (Hierfür gibt es eine entsprechende Briefvorlage).
- 4.2. Den Hausbesuchspatienten wird vor Beginn der Hausbesuchsserie ein entsprechendes Schreiben zugestellt. Sollten die darin enthaltenen Vorgaben nicht einzuhalten sein, ist die Durchführung der Therapie ganz klar im Sinne des Infektionsschutzes in Frage zu stellen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für physiotherapeutische Praxen

- 5.1. Patienten oder Patientinnen müssen sich nach Betreten der Praxis die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Sie müssen in der Praxis durchgehend eine FFP2-Maske tragen.
- 5.2. Bei allen therapeutischen Tätigkeiten im Kopf- bzw. Ausatembereich tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild. Zum Schutz der Patientinnen/Patienten sowie MitarbeiterInnen dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten. Therapeuten tragen ansonsten im gesamten Haus eine medizinische MNS-Maske.
- 5.3. Vor und nach jedem Patientenkontakt sind die Hände zu reinigen/desinfizieren. Wegen der hohen Hautbelastung durch intensives Händedesinfizieren und -waschen muss auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden.
- 5.4. Das **gleichzeitige Behandeln mehrerer Patienten und Patientinnen von einer beschäftigten Person** (Krankengymnastik am Gerät) ist nur unter konsequenter Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich:
 - 5.4.1. gereinigte/unbenutzte Arbeitsmaterialien je Patientin oder Patient verwenden
 - 5.4.2. Schutzabstand von 1,5 Metern, soweit möglich, einhalten
 - 5.4.3. persönliche Hygiene, Händedesinfektion
 - 5.4.4. Der Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person sollte eingehalten werden, außer wenn therapeutisch nicht anders möglich.

- 5.4.5. Die Patienten wechseln gemeinsam nach Anweisung des Therapeuten den Raum. Vorher werden die benutzten Geräte durch die Patienten desinfiziert, gemäß Absatz 11 und folgende.
- 5.4.6. Die Betreuung der Leistung KG-Gerät ist wie jede andere physiotherapeutische Leistung an Terminvergabe gebunden.
- 5.4.7. Im Anschluss an jede Behandlung werden Handtücher und Laken (Fango) gewechselt und bei mindestens 60° C mit Vollwaschmittel gewaschen.

6. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- 6.1. Nach jeder Behandlung sollen die Therapieliegen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt und anschließend desinfiziert werden.
- 6.2. Verwendete Medizinprodukte, kleine und große Hilfsmittel sowie Trainingsgeräte sind nach jeder Patientennutzung zu desinfizieren oder mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Eine Mehrfachverwendung ohne Zwischenreinigung ist auszuschließen.
- 6.3. Wie bisher sind Geräte am Ende der Schicht und bei sichtbarer Verschmutzung mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten sofort zu desinfizieren und zu reinigen. Wäsche ist mit 60 und Vollwaschmittel zu waschen.

7. Zutritt von Patientinnen und Patienten in der Praxis

- 7.1. Der Zutritt der Patienten und Patientinnen oder anderer dritter Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung stattfinden.
- 7.2. Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Praxisräume nicht betreten bzw. nicht bedient werden. Darauf sollte bereits bei der Terminvereinbarung hingewiesen werden.
- 7.3. Patientenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Praxis sind zu dokumentieren (Behandlungsplan, laufende Videodokumentation der Sicherheitsüberwachung), damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
- 7.4. Die Patientinnen und Patienten werden per Aushang/Newsletter über die Maßnahmen informiert, die aktuell in der Praxis zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (FFP2-Maske tragen, Händehygiene, Einhalten Husten-Nies-Etikette etc.).

8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- 8.1. Beschäftigte und Patientinnen oder Patienten mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Durchfall, Husten und Atemnot, **neu** aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geschmacks oder Geruchs, sind aufzufordern, die Praxis nicht zu betreten.
- 8.2. Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden.
- 8.3. Die Praxis hat Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

9. Mund-Nasen-Bedeckung / FFP2-Masken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- 9.1. Therapeuten haben im Haus eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Arbeitgeber hat diese ausreichend zur Verfügung gestellt.
- 9.2. Bei allen therapeutischen Tätigkeiten im Kopf- bzw. Ausatembereich tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild, um sich vor Kontaktinfektionen zu schützen.
- 9.3. Zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiter dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.
- 9.4. FFP2-Masken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Die Tragezeiten sind zu beachten.
- 9.5. Im Patientenwechsel, während der Kabinenlüftung, ist die Maske vor dem geöffneten Fenster für kurze Zeit abzusetzen und Frischluft zu atmen. Bei trockener Witterung ist dies im besten Fall an der frischen Luft mit Abstand zu bereits dort vorhandenen Kollegen zu gestalten.
- 9.6. Kleidung, welche am Patienten getragen wurde, sprich dem Risiko einer Kontaminierung ausgesetzt gewesen ist, darf im Pausenbereich nicht getragen werden und ist zu wechseln.

10. Raumlüftung / Raumklimatisierung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Behandlungs-, Gruppen-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- 10.1. Fenster und Praxistür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- 10.2. Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- 10.3. Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- 10.4. Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann ergänzend zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- 10.5. Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.
- 10.6. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern: ausreichend Außenluft zugeführt wird. RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Somit ist bei Betrieb der Klimaanlage im Studiobereich die Abluftanlage einzuschalten, damit genug Frischluft angesaugt wird. Hierfür sind die Kippfenster im Cardio- sowie Gruppenraum zu kippen. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

11. Spezielle Hygienemaßnahmen im Studiobetrieb

- 11.1. Es gelten grundsätzlich die Hygieneregeln des Praxisbetriebs
- 11.2. Gruppentraining oder Teile des Gruppentrainings werden nach Möglichkeit im gesamten Trainingsbereich verteilt.
- 11.3. Trainingsgeräte werden nach jeder Nutzung mit zugelassener Flächendesinfektion desinfiziert.
- 11.4. Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen.
- 11.5. Die Abluftanlage läuft außerhalb des Trainingsbetriebs auf Nennleistung bis 2h danach. Zu weiteren Anwesenheitszeiten des Personals ohne Trainingsbetrieb wird die Lüftungsanlage reduziert gefahren.
- 11.6. Freies Training erfolgt ausschließlich gegen Terminvergabe, hiermit ist auch gleichzeitig die Anwesenheitsdokumentation gesichert.
3 Personen gleichzeitig im Geräteraum, 2 Personen gleichzeitig im Cardibereich.
Gruppenkursangebote verteilen sich auf die gesamte Studiofläche und können mit maximal 10 Personen stattfinden.
- 11.7. Beim Trainieren auf den Geräten ist immer mindestens ein Trainingsgerät Abstand zu halten.
- 11.8. Ein ausreichend großes Handtuch ist immer auf das Gerät zu legen.
- 11.9. Auf allen Wegen, welche man im Haus frei zurücklegt, ist ein Mund-Nase-Schutz (FFP2) zu tragen.
Am Trainingsgerät kann dieser abgelegt werden.
Die Kurse finden an festen Plätzen im Raum statt.

12. Zuordnung der Praxissegmente gemäß Corona-Ampel:

Hier sind die aktuellen Anordnungen des bayrischen Gesundheitsministeriums zu beachten.

Stand 11. November 2021:

Studio, Personaltraining, T-RENA, Kurse: 2G-Regel

Wellness: 3G-PLUS-Regel

GKV-Therapie, Heilpraxis: ohne

Diese Niederschrift des Schutz- und Hygienekonzept für die MitarbeiterInnen und Patienten der Praxis für Physiotherapie physio-proViva! | Martin Kind erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird an die jeweiligen Vorgaben der bayrischen Staatsregierung sowie den Empfehlungen der BG angepasst.

Aktueller Stand 11.11.2021